

Satzung des Vereins „Dossenheimer Forum Nachhaltige Welt“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Dossenheimer Forum Nachhaltige Welt“. Nach der Eintragung beim Amtsgericht wird er den Zusatz „e.V.“ tragen und rechtsfähig sein.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dossenheim.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist
 - Förderung von Kunst und Kultur (§52 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 AO)
 - Förderung des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes (§52 Abs. 2 S.1 Nr. 8 AO)
 - Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§52 Abs. 2 S.1 Nr. 13 AO)
 - Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (§52 Abs. 2 S. 1 Nr. 15 AO)
 - Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§ 52 Abs. 2 S.1 Nr. 25)

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Organisation oder Unterstützung von lokalen Initiativen bei Kulturveranstaltungen wie Ausstellungen, Lesungen und Performances, die einen Bezug zu den Themen „Nachhaltigkeit“ und „Eine Welt“ aufweisen
- Förderung der Bürgerbeteiligung, z. B. auch der Gemeindeverwaltung, bei Klima- und Artenschutzaktivitäten
- Organisation, Durchführung und Unterstützung konkreter Projekte, die die Nachhaltigkeitsziele (17 SDGs) der Vereinten Nationen verfolgen
- Aufbau und Koordination neuer Netzwerke innerhalb und außerhalb von Dossenheim, z.B. innerhalb der Metropolregion und international, von Initiativen und Organisationen, die im Sinne des Vereinszwecks tätig sind.
- Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO für andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die im Sinne des Vereinszwecks tätig sind.

Der Verein legt Wert auf die Zusammenarbeit mit sozialen, konfessionellen, öffentlichen, privaten und wissenschaftlichen Organisationen, die der Verwirklichung der oben beschriebenen Ziele förderlich ist.

2. Die parteipolitische Betätigung des Vereins wird ausgeschlossen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat stimmberechtigte und fördernde Mitglieder.
2. Stimmberechtigte Mitglieder können werden:
 - a. Juristische Personen,
 - b. Natürliche Personen,
 - c. Natürliche Personen als Delegierte oder Delegierter von nicht-rechtsfähigen Gruppen oder nicht-rechtsfähigen Organisationen.

Jede juristische Person kann durch eine vertretungsberechtigte Person vertreten werden; ebenso wie juristische Personen kann jede nicht-rechtsfähige Gruppe oder nicht-rechtsfähige Organisation ebenfalls eine Vertreterin oder einen Vertreter der Delegierten/ des Delegierten entsenden.
3. Soweit juristische Personen Mitglied des Vereins werden, sind sie verpflichtet, eine ordnungsgemäße Satzung beim Vorstand des Vereins mit Namen, Anschrift und eigenhändiger Unterschrift ihrer bevollmächtigten Vertreter*innen vorzulegen zum Nachweis, dass die Satzung geeignet ist, den Zweck des Vereins zu unterstützen. Jede Änderung der im obigen Satz genannten Voraussetzungen ist schriftlich anzuzeigen.
4. Natürliche Personen als Delegierte von nicht-rechtsfähigen Gruppen müssen bei ihrem Eintritt eine schriftliche Bestätigung ihres Mandats durch ihre Gruppe vorlegen, die sie als Delegierte oder Delegierten ausweist. Sie müssen Unterlagen vorlegen, die die Tätigkeit der nicht-rechtsfähigen Gruppe kennzeichnet zum Nachweis, dass die Tätigkeit der Gruppe geeignet ist, den Zweck des Vereins zu unterstützen.
5. Fördernde Mitglieder können juristische oder natürliche Personen werden, die die Vereinsinteressen aktiv und/ oder finanziell unterstützen.
6. Die Mitgliedschaft muss schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Ablehnung muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden.
7. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Satzung verstößt und den Verein und seine Interessen dadurch schädigt. Der Ausschluss muss mit 2/3 Mehrheit in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
8. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Kündigung zum Ende eines Quartals, wenn die Austrittserklärung 30 Kalendertage vor dem Austrittstermin beim Vorstand eingegangen ist.
9. Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des jährlich zu zahlenden Beitrags legt die Mitgliederversammlung fest. Der Mitgliedsbeitrag ist zum 1.2. eines jeden Jahres fällig.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. Der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

1. Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn dafür im Interesse des Vereins dringende Gründe vorliegen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen hat der Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich gefordert wird.
3. Zur Mitgliederversammlung hat der Vorstand mindestens 3 Wochen vor dem jeweiligen Termin unter Bekanntgabe der vorgeschlagenen Tagesordnung schriftlich durch Brief oder E-mail, wenn verfügbar, und durch Bekanntgabe in den Gemeindenachrichten Dossenheim einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Wahlen und/ oder Abstimmungen finden auf Wunsch eines anwesenden Mitgliedes geheim statt.
7. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils zu Beginn der Versammlung eine Protokollantin/ einen Protokollanten.
8. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer im Wechsel jeweils für die Dauer von 2 Jahren. Anfangs wird ein Kassenprüfer für 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
9. Über die Mitgliederversammlung wird von der Protokollantin/ dem Protokollanten ein Beschlussprotokoll geführt, das allen Mitgliedern innerhalb von vier Wochen zugestellt wird. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter/ von der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer/ der Protokollführerin unterschrieben.
10. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins gem. § 2,
 - b. Wahl und Entlastung, bzw. Abwahl des Vorstands,
 - c. Kenntnisnahme des Geschäfts- und des Kassenberichts,
 - d. Wahl der Kassenprüfer/innen und Entgegennahme des Prüfberichts,
 - e. Satzungsänderungen,
 - f. Ausschluss von Mitgliedern,
 - g. Festsetzung der Beitragshöhe,
 - h. Auflösung des Vereins.

§ 8 Der Vorstand

1. Zusammensetzung und Aufgaben

- a. Der Vorstand besteht aus: dem/ der 1. Vorsitzenden, dem/ der 2. Vorsitzenden, und dem/ der Kassenwart/in als sog. Kernvorstand im Sinne des § 26 BGB, sowie weiteren Beisitzern/ Beisitzerinnen ohne Vertretungsberechtigung, deren Anzahl variieren kann.
- b. Der/ die 1. Vorsitzende und der/ die 2. Vorsitzende sind für Rechtsgeschäfte mit einem Volumen von bis zu € 500,00 einzelvertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften mit einem Volumen größer als € 500,00 können nur zwei Mitglieder des Kernvorstands gemeinsam den Verein vertreten.
- c. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und führt die laufenden Geschäfte.
- d. Der Vorstand hat jeder Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit seit der vergangenen Mitgliederversammlung zu berichten.
- e. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit relativer Mehrheit gewählt. Die Mitglieder des Vorstands bleiben jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich. Auf Wunsch eines Mitgliedes ist die Wahl geheim durchzuführen.
- f. Vor Ablauf der Amtszeit kann ein Vorstandsmitglied von einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abgewählt werden. Die Neuwahl hat unverzüglich zu erfolgen.
- g. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 9 Satzungsänderung

1. Anträge auf Änderung der Satzung sind schriftlich an den Vorstand einzureichen.
2. Satzungsänderungsanträge müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekanntgegeben werden.
3. Für die Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung erfolgen, die ausdrücklich für diesen Zweck einberufen und auf deren Tagesordnung die Vereinsauflösung angekündigt wurde. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.
2. Ist die erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend, so ist eine zweite Mitgliederversammlung zu dieser Tagesordnung innerhalb einer Frist von höchstens zwei Monaten einzuberufen. Diese beschließt mit einer ¾ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die

Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung oder für die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit. Über die Auswahl der Körperschaft entscheidet die abschließende Mitgliederversammlung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen in diesem Fall erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Dossenheim, den 9.3.2023

